

## Neues aus dem Recht

# Von Scheinehe und Eheschein

In Graubünden ist eine Frau wegen «Förderung unrechtmässigen Aufenthaltes» angeklagt worden. Sie verzichtete auf Rechtsbeistand und trug gut vorbereitet ihre Sichtweise zur Verteidigung selbst vor.

Text: Ursula Christen, Dozentin FH für Soziale Arbeit, und Stefanie Kurt, Assistenzprofessorin FH für Soziale Arbeit

Gemäss Art. 116 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer «den rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz erleichtert oder vorbereiten hilft».

Die Schweizerin verliebte sich im Mai 2018 in einen Mann aus Benin. Sehr schnell entstanden Heiratswünsche, die aber schwer zu realisieren waren, da er über keine gültige Aufenthaltsbewilligung verfügte. Grundsätzlich haben Sans-Papiers die Möglichkeit, um die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Eheschliessung zu ersuchen, aber der Verdacht einer Scheinehe und eine Ausweisung drohen dabei immer im Hintergrund. Nicht zuletzt, um dem Verdacht einer Scheinehe entgegenzutreten, lebte das Paar im gemeinsamen Haushalt und stellte im

März 2019 den Antrag auf eine Aufenthaltsbewilligung zur Ehevorbereitung. Das kantonale Migrationsamt verwies daraufhin den Verlobten ausser Landes und zeigte die beiden an. Das vom Paar angerufene Verwaltungsgericht gab dem Migrationsamt Recht. Erst die Appellation beim Bundesgericht machte die Heirat möglich und regularisierte damit den Aufenthalt des Bräutigams.

Parallel dazu erliess die Staatsanwaltschaft Graubünden im Oktober 2019 einen Strafbefehl wegen «Förderung des rechtswidrigen Aufenthaltes» lautend auf 20 Tagessätze à 220 Franken bedingt und eine Busse von 800 Franken. Die Frau erhob Einsprache, worauf es zur Verhandlung vor dem Kantonsgericht von Graubünden in Chur kam. Hier schilderte sie das Dilemma, in dem sich Menschen befinden, die in ausser-europäischen Staatsangehörigen ihre

grosse Liebe finden. Ist es ihre Pflicht, den Aufenthaltsstatus zu prüfen? Sollen sie ihre Liebsten gar bei den Behörden denunzieren? Wie sollen sie glaubwürdig darlegen, dass es sich um keine Scheinehe handelt, wenn sie nicht zusammenwohnen? Wie aber können sie einen gemeinsamen Haushalt führen, wenn dies als «Förderung des rechtswidrigen Aufenthaltes» gesehen wird?

Die drei männlichen Richter zeigten Verständnis für die Sichtweise der Frau und sprachen sie frei. Das Urteil könnte noch von der Staatsanwaltschaft weitergezogen werden.

**Hes·SO** VALAIS WALLIS

Haute Ecole de Travail Social  
Hochschule für Soziale Arbeit



Kanton Graubünden, Regionalgericht Plessur,  
Fall-Nr.: 515-20-18, 29. Juli 2020